

Öffentliche Bekanntmachung

Neuwahl zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Köln

Nach der Wahlordnung der IHK Köln wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Kandidatin/Kandidat, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

I.

1. Die Amtszeit der derzeitigen Vollversammlung endet am 31. Dezember 2019.
2. Die Mitglieder der neuen Vollversammlung sind für die Wahlperiode vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2024 zu wählen.
3. Nach § 1 der Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 10. Oktober 2013 (zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 11. Oktober 2018) wählen die Kammerzugehörigen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren 92 Mitglieder der Vollversammlung. Die Wahl erfolgt durch **Briefwahl**.
4. Zum Zwecke der Wahl werden die IHK-Zugehörigen in folgende Gewerbegruppen eingeteilt:

Produzierendes Gewerbe

Kammerzugehörige, die ausschließlich oder überwiegend fabrikationsmäßig Stoffe oder Waren gewinnen, erzeugen, veredeln oder bearbeiten. Hierzu zählen auch Unternehmen des Baugewerbes, der Energie- und Wasserversorgung, der Recyclingwirtschaft sowie Beteiligungsgesellschaften mit Schwerpunkt im Produzierenden Gewerbe.

Einzelhandel

Kammerzugehörige, die überwiegend nicht selbst hergestellte Waren in der Regel an Endverbraucher absetzen.

Gastronomie/Touristik - Freizeit/Gesundheitswesen

Dazu gehören Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe sowie Kammerzugehörige, die vorwiegend Dienstleistungen erbringen, die den Branchen Touristik, Freizeit und Gesundheit zuzuordnen sind, wie beispielsweise Reisebüros und -veranstalter, Tanzschulen, Vergnügungsparks, Fitnessstudios und Kosmetiksalons.

Groß- und Außenhandel

Kammerzugehörige, die überwiegend nicht selbst hergestellte Waren an Unternehmen und Institutionen absetzen. Außerdem Kammerzugehörige, die nicht selbst hergestellte Waren importieren oder exportieren.

Vermittlergewerbe/Finanzdienstleister/Handelsvertreter

Dazu zählen die Handelsvermittlung, Effektenvermittlung und -verwaltung, die Vermittlung von Versicherungsverträgen, Vermögensberatung und -verwaltung sowie Immobilienmakler, die Verwaltung von Immobilien, Geschlossene Immobilienfonds, Beteiligungsgesellschaften sowie die Vermietung beweglicher Sachen und das Versteigerungsgewerbe.

Verkehr und Postdienste

Kammerzugehörige, die sich mit der Beförderung, der Lagerung und dem Umschlag von Gütern oder der Personenbeförderung befassen oder solche Leistungen organisieren und vermitteln, ohne Reisebüros und -veranstalter.

Medien- und Werbewirtschaft

Dazu zählen das Verlagsgewerbe, die Vervielfältigung von Ton- und Bildträgern, Vermietung und Verleih von Ton-, Licht- und Beschallungsanlagen, PR-Beratung, Werbung, Fotografisches Gewerbe, Designbüros, Tonstudios, Film- und Videoherstellung, -verleih und -vertrieb, Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen, Korrespondenz- und Nachrichtenbüros, Journalisten und Pressefotografen.

Informations- und Kommunikationstechnik

Kammerzugehörige, die sich mit der Vervielfältigung von Datenträgern, der Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, von nachrichtentechnischen Geräten, dem Fernmeldebau oder der Installation von EDV- und Kommunikationssystemen befassen. Außerdem Einzelhändler von Geräten und Einrichtungen für die EDV und Software, von Endgeräten der Kommunikationstechnik sowie Handelsvertreter und Großhändler von Soft- und Hardware. Des Weiteren zählen dazu Fernmeldedienste, Hardwareberatung, Softwarehäuser, Softwareberatung, Datenverarbeitungs- und -erfassungsdienste, Informationsvermittlung, Ingenieurbüros für EDV-Geräte und Systementwicklung, Gestaltung von Internet- und Multimediaanwendungen, EDV-Schulung.

Banken und Versicherungen

Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen.

Unternehmensnahe Dienstleister

Kammerzugehörige, deren Dienstleistungsangebot sich überwiegend an Unternehmen richtet. Dazu zählen beispielsweise Unternehmen des Abfüll- und Verpackungsgewerbes, der Abwasser- und Abfallbeseitigung, Architekturbüros, Auskunfteien, Beratungsunternehmen, Unternehmen des Bewachungsgewerbes, der Gebäudereinigung, der gewerbsmäßigen Überlassung und Vermittlung von Arbeitskräften, Ingenieurbüros, Schreib- und Übersetzungsbüros, die Verwaltung und Führung von Betrieben und Wirtschaftsprüfungs- und -beratungsgesellschaften.

Weitere Dienstleister, insbesondere verbrauchernahe Dienstleistungen

Kammerzugehörige, die Dienstleistungen erbringen, die in den bisher angeführten Gruppen nicht erwähnt sind, wie Ehevermittlung, Veterinärwesen, Wäschereien und Chemische Reinigungen, Weiterbildungseinrichtungen.

5. Demgemäß werden folgende Wahlgruppen gebildet. Auf dieser Grundlage wählen die Kammerzugehörigen in ihrer Wahlgruppe in unmittelbarer Wahl gem. § 7 Abs. 2 der Wahlordnung die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung:

Wahlgruppe

Mitglieder

01	Produzierendes Gewerbe Köln:	5
02	Produzierendes Gewerbe Leverkusen/Rhein-Berg:	3
03	Produzierendes Gewerbe Rhein-Erft-Kreis:	3
04	Produzierendes Gewerbe Oberbergischer Kreis:	3
05	Einzelhandel Köln:	5
06	Einzelhandel Leverkusen Rhein-Berg:	2
07	Einzelhandel Rhein-Erft-Kreis:	2
08	Einzelhandel Oberbergischer Kreis:	1
09	Gastronomie/Touristik - Freizeit/Gesundheitswesen Köln:	6
10	Gastronomie/Touristik - Freizeit/Gesundheitswesen Leverkusen/Rhein-Berg:	1
11	Gastronomie/Touristik - Freizeit/Gesundheitswesen Rhein-Erft-Kreis:	1
12	Gastronomie/Touristik - Freizeit/Gesundheitswesen Oberbergischer Kreis:	1
13	Groß- und Außenhandel Köln:	4
14	Groß- und Außenhandel Leverkusen/Rhein-Berg:	1
15	Groß- und Außenhandel Rhein-Erft-Kreis:	1
16	Groß- und Außenhandel Oberbergischer Kreis:	1
17	Vermittlergewerbe/Finanzdienstleister/Handelsvertreter/Köln:	6
18	Vermittlergewerbe/Finanzdienstleister/Handelsvertreter Leverkusen/Rhein-Berg:	1
19	Vermittlergewerbe/Finanzdienstleister/Handelsvertreter Rhein-Erft-Kreis:	1
20	Vermittlergewerbe/Finanzdienstleister/Handelsvertreter Oberbergischer Kreis:	1
21	Verkehr und Postdienste gesamter Kammerbezirk:	4
22	Medien- und Werbewirtschaft gesamter Kammerbezirk:	5
23	Informations- und Kommunikationstechnik gesamter Kammerbezirk:	5
24	Banken und Versicherungen gesamter Kammerbezirk:	6
25	Unternehmensnahe Dienstleister Köln:	9
26	Unternehmensnahe Dienstleister Leverkusen/Rhein-Berg:	2
27	Unternehmensnahe Dienstleister Rhein-Erft-Kreis:	3
28	Unternehmensnahe Dienstleister Oberbergischer Kreis:	1
29	Weitere Dienstleister, insbesondere verbrauchernahe Dienstleistungen Köln:	4
30	Weitere Dienstleister, insbesondere verbrauchernahe Dienstleistungen Leverkusen/Rhein-Berg:	1
31	Weitere Dienstleister, insbesondere verbrauchernahe Dienstleistungen Rhein-Erft-Kreis:	2
32	Weitere Dienstleister, insbesondere verbrauchernahe Dienstleistungen Oberbergischer Kreis:	1

II.

Zur Vorbereitung der Wahl stellt der Wahlausschuss für jede Wahlgruppe eine Liste der Wahlberechtigten in Dateiform auf. Diese Wählerlisten können für die Dauer von 14 Tagen, und zwar in der Zeit

**vom Dienstag, den 16. April 2019,
bis Montag, den. 29. April 2019, 24:00 Uhr
in den Geschäftszeiten der IHK Köln,**

durch die Wahlberechtigten und ihre Bevollmächtigten eingesehen werden, und zwar im Gebäude der

**Industrie- und Handelskammer zu Köln
Unter Sachsenhausen 10- 26**

50667 Köln

Service-Center

sowie **in den Geschäftsstellen:**

Geschäftsstelle Rhein-Erft, Bahnstraße 2, 50126 Bergheim

Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg, An der Schusterinsel 2, 51379

Leverkusen

Geschäftsstelle Oberberg, Talstraße 11, 51643 Gummersbach.

Die Einsichtnahme ist auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk beschränkt.

Wahlberechtigt sind alle Kammerzugehörigen. Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen angehören, werden vom Wahlausschuss einer Gruppe zugewiesen.

Die Wahlberechtigten können binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis Montag, den 6. Mai 2019**, schriftlich beantragen, einer anderen Wahlgruppe zugeordnet zu werden.

Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe sowie Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe sind ebenfalls **bis zum 6. Mai 2019** schriftlich beim Wahlausschuss bei der IHK Köln einzureichen. Der Wahlausschuss entscheidet darüber und stellt nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

III.

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, binnen drei Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist, das heißt

spätestens bis Montag, den 27. Mai 2019, bis 24.00 Uhr,

für ihre Wahlgruppe bei der IHK **Wahlvorschläge** schriftlich einzureichen. Der Wahlvorschlag ist fristgerecht zugegangen, wenn er zum genannten Fristablauf bei der IHK Köln im Haupthaus oder den drei Geschäftsstellen Rhein-Erft, Leverkusen/Rhein-Berg oder Oberberg eingegangen ist. Die Übermittlung kann auch durch Fax oder mit Hilfe eines eingescannten Dokuments per E-Mail erfolgen.

Jeder Wahlvorschlag kann eine beliebige Zahl von Bewerbern enthalten. Bewerber können nur für die Wahlgruppe vorgeschlagen werden, für die sie selbst wahlberechtigt sind. Sie sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen. Jeder Bewerber kann im Rahmen seiner Kandidatur ein aktuelles farbiges Passbild in digitaler Form im Format 4 x5,5 cm mit der Auflösung von mindestens 300 dpi hinzufügen. Alternativ bietet die IHK Köln allen Bewerbern Fototermine an.

2. **Wählbar** sind natürliche Personen, die am Wahltag volljährig und das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt sind und entweder selbst IHK-Zugehörige oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nicht rechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch in das Handelsregister eingetragene Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte von IHK-Zugehörigen. Jeder IHK-Zugehörige kann nur mit einem Mitglied in der Vollversammlung vertreten sein.
3. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten der Wahlgruppe unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**). Dabei haben sie ihren Namen und ihre Anschrift und für den Fall, dass sie einen IHK-Zugehörigen vertreten, dessen Bezeichnung und Anschrift anzugeben. Jeder Wahlberechtigte kann auch mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen können bei der IHK Köln - Wahlteam - (Tel.: 0221/1640-1000, Fax: 0221/1640-3090; E-Mail: wahlteam@koeln.ihk.de) angefordert oder unter www.ihk-koeln.de/wahl2019 heruntergeladen werden.

4. Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und fordert, falls Mängel festgestellt werden, die Unterzeichner unter Fristsetzung zu deren Beseitigung auf. Er entscheidet über die Gültigkeit der eingegangenen Wahlvorschläge, fasst in alphabetischer Reihenfolge die gültigen Wahlvorschläge in jeder Wahlgruppe zu einer einzigen Bewerberliste zusammen und macht die Bewerberlisten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlfrist auf der Homepage der IHK Köln unter www.ihk-koeln.de/wahl2019 bekannt. Dabei sollen alle Bewerber mit Bild bekannt gemacht werden.

5. **Das Wahlrecht wird ausgeübt**

- a) für natürliche Personen durch den IHK-Zugehörigen selbst; soweit eine Vertretung gesetzlich vorgeschrieben oder gerichtlich angeordnet ist, durch den jeweiligen Vertreter,
- b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.

Das Wahlrecht kann jedoch in diesen Fällen jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.

Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden.

Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

IV.

Gewählt wird durch Stimmzettel. Die Frist, in welcher die Stimmzettel bei der IHK eingehen müssen (Wahlfrist), wird bestimmt auf die Zeit

**von Dienstag, den 1. Oktober 2019,
bis Montag, den 4. November 2019,**

Die IHK Köln übersendet den Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen, das heißt Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag (Rücksendeumschlag).

Der Wahlberechtigte kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber dadurch, dass er deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Er darf höchstens so viele Bewerber ankreuzen, wie in seiner Wahlgruppe zu wählen sind.

Der Wahlberechtigte hat in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag (Rücksendeumschlag) den von ihm ausgefüllten und unterzeichneten Wahlschein und in dem besonderen verschlossenen Wahlumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass die Wahlunterlagen spätestens am **Montag, den 4. November 2019 bis 24.00 Uhr**, am Haupthaus der IHK Köln oder den drei Geschäftsstellen eingehen. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,

- a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
- b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen,
- c) auf denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind,
- d) die nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingehen.

V.

Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das gleiche gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Nachfolgemitglieder. Der Wahlausschuss macht das Wahlergebnis unverzüglich nach Abschluss der Wahl auf der Website der IHK Köln unter www.ihk-koeln.de/2019 der öffentlich bekannt.

Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlausschusses müssen innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe des Wahlberechtigten beschränkt. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet die neugewählte Vollversammlung nach Anhörung des Wahlausschusses. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

VI.

Auskünfte zur Durchführung der Wahl erteilt das Wahlorganisationsteam bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln: Tel.: 0221/1640-1000, Fax: 0221/1640-3090,

E-Mail: wahlteam@koeln.ihk.de. Dort können auch Muster für die Einreichung von Wahlvorschlägen angefordert werden. Informationen zur Wahl finden Sie auch im Internet unter www.ihk-koeln.de/wahl2019; dort können die Vordrucke ebenfalls heruntergeladen werden.

Köln, den 10. April 2019

Der Wahlausschuss der Industrie- und Handelskammer zu Köln

Dr. Hermann H. Hollmann, Vorsitzender
Christine Bernard
Peter Zander

Stellvertreter
Dr. Herbert Ferger
Martin W. Huff
Burkard v. Siegfried